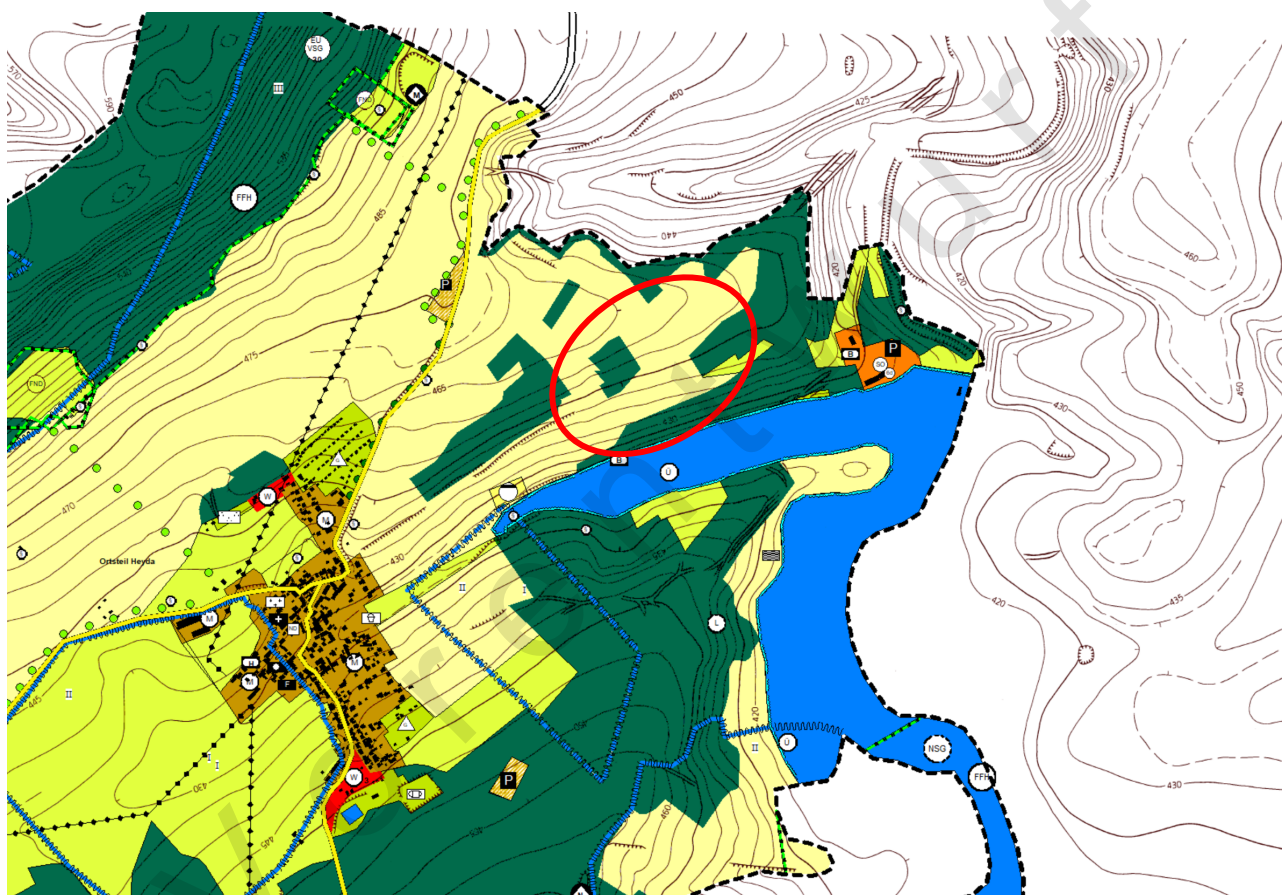


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT ILMENAU (2017) – 2. ÄNDERUNG – TEILBEREICH ‚SOLARPARK HEYDA‘



Vorentwurf, April 2026

**Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke-
-Begründung-**

WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 348).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189).
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 87).
5. Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 298).
6. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47).

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung besteht aus

- ➔ **der Planzeichnung im Maßstab 1 : 7.500,**
- ➔ **den Rechtsgrundlagen sowie**
- ➔ **den Verfahrensvermerken.**

Die Begründung ist beigelegt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung am 07. Nov. 2024 die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erfolgte am 13. Feb. 2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 01/2025.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom

Diese wurden zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping) aufgefordert.

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Ilmenau in der Zeit vom bis zum Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen im gleichen Zeitraum öffentlich ausgelegt.

5. Entwurfsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung zugestimmt und ihn zur Veröffentlichung und zusätzlichen öffentlichen Auslegung sowie zur förmlichen Behördenbeteiligung bestimmt.

6. Beteiligung der Behörden:

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wurde durch Schreiben vom eingeleitet.

7. Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfs:

Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Frist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am..... durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. ... / ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen und Informationen verfügbar sind und veröffentlicht werden.

8. Veröffentlichung und Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum auf der Internetseite der Stadt Ilmenau veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen im gleichen Zeitraum öffentlich ausgelegt.

9. Prüfung der Anregungen:

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt.

10. Feststellungsbeschluss:

Aufgrund der §§ 1 bis 7 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau zu diesem Änderungsplan in seiner Sitzung am den Feststellungsbeschluss gefasst.

11. Genehmigungsverfahren:

Das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB wurde am eingeleitet. Die Genehmigung wurde am erteilt.

.....
Der Oberbürgermeister

.....
Dienstsiegel

12. Bekanntmachung der Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung wurde am im Amtsblatt Nr. ... / der Stadt Ilmenau bekannt gegeben.

.....
Der Oberbürgermeister

.....
Dienstsiegel

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT ILMENAU (2017) – 2. ÄNDERUNG – TEILBEREICH ‚SOLARPARK HEYDA‘

BEGRÜNDUNG ZUM VORENTWURF

1	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS.....	1
2	ANLASS UND ZIELRICHTUNG DER ÄNDERUNG.....	1
3	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	2
4	AUSSAGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	3
5	BISHERIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND INHALTE DER ÄNDERUNG.....	5
6	WESENTLICHE BERÜHRTE BELANGE.....	7
7	KENNZEICHNUNGEN.....	8
8	UMWELTBERICHT.....	8
9	VERFAHRENSSTAND UND WEITERES VORGEHEN.....	8

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung am 07. Nov. 2024 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2017¹ beschlossen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 6 ha. Die genaue räumliche Darstellung ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:7.500.

2 ANLASS UND ZIELRICHTUNG DER ÄNDERUNG

Die Stadt Ilmenau beabsichtigt mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die Anpassung der Darstellungen an die inzwischen neu formulierten Entwicklungsvorstellungen in diesem Teilbereich.

¹ Hinweis: Dieser Flächennutzungsplan bezieht sich auf die Stadt Ilmenau in den Grenzen von 2017, er ist rechtswirksam. Für die weiteren, im Zuge der Kommunalreform hinzugekommenen neuen Ortsteile ist der Flächennutzungsplan in Aufstellung.

Anlass der Planung ist die Absicht eines privaten Vorhabenträgers, im Plangebiet einen Solarpark zur Stromerzeugung zu realisieren. Die Stadt Ilmenau befürwortet den Ausbau der Energiegewinnung aus regenerativen Quellen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen nun die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung fortgeschrieben und die Übereinstimmung mit dem parallel betriebenen Bebauungsplan gewährleistet werden. Die Randbedingungen nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der gegenseitigen inhaltlichen Bezogenheit von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan für ein Parallelverfahren sind gegeben.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Lage im Ortsgefüge

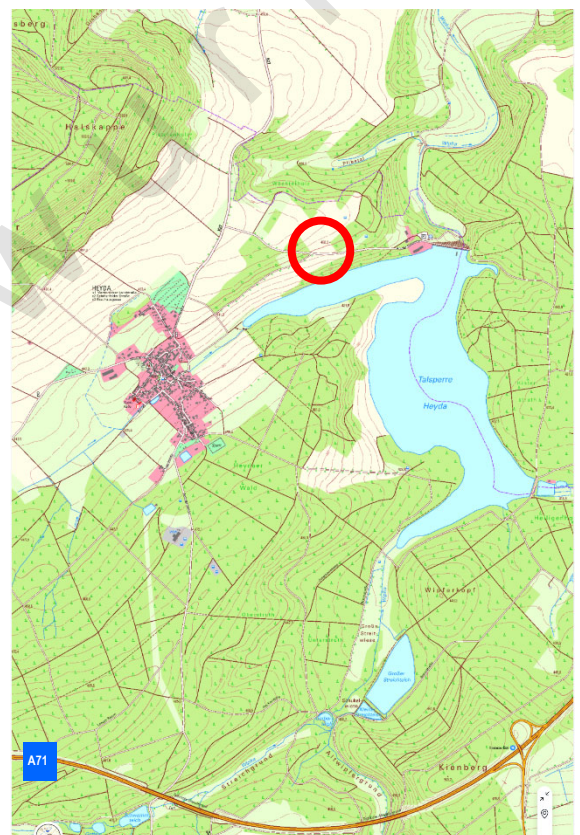
Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kernstadt Ilmenau und nordöstlich des Ortsteils Heyda. Südöstlich liegt die Talsperre Heyda. Die Fläche ordnet sich in eine Landschaft ein, die einen Wechsel von kleineren und größeren Waldinseln sowie Ackerflächen zeigt.

Nutzung und Topografie

Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Fläche, zurzeit in ackerbaulicher Nutzung. Die Ackerwertzahlen liegen zwischen 24 und 31. Nachbarschaften bestehen abschnittsweise zu Wald wie auch zu weiteren Ackerflächen. Das Gebiet wird von der Zufahrtsstraße zur Talsperre Heyda durchquert.

Der Nordteil und der Südteil des Geltungsbereichs fallen nach Südosten ab.

Das nachfolgende Luftbild bietet einen Überblick über das Plangebiet und seine Umgebung.



Lage des Plangebiets im Ortszusammenhang;
Quelle: Thüringen Viewer, entnommen im März
2026 © GDI-Th | © GeoBasis-DE / BKG 2026



Orthofoto mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs; Thüringen Viewer, entnommen im April 2026 © GDI-Th © GeoBasis-DE / BKG 2026

Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes ist über die Mitbenutzung der Zufahrtsstraße der Talsperre gegeben. Diese mündet ca. 500 m weiter nordwestlich in die K 27.

Naturräumliche Wertigkeit

Der bisherigen Ackerfläche kommt aufgrund der Nutzung nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt zu.

4 AUSSAGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Rahmensetzende Aussagen werden im Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) und im Regionalplan Mittelthüringen getroffen.

Aussagen des Landesentwicklungsprogramms

Im LEP² werden Leitvorstellungen in den Bereichen ‚Klimaschutz und Klimawandel‘ sowie ‚Energie‘ formuliert, die verdeutlichen, dass dem Ausbau erneuerbarer Energien, also u.a. der Solarenergie, zukünftig im Rahmen der Schutzgüterabwägung vorrangige Bedeutung zukommen muss. „Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahme-

² Freistaat Thüringen, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Erfurt 2024.

fällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden.“³

Grundsatz 5.2.8 enthält darüber hinaus die Vorgabe, dass „die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie insbesondere auf baulich vorbelasteten Flächen und auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen erfolgen [soll]“, darüber hinaus „die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme vermieden werden [sollen]“ und „soweit erforderlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich benachteiligte Gebieten genutzt werden [sollen].“⁴

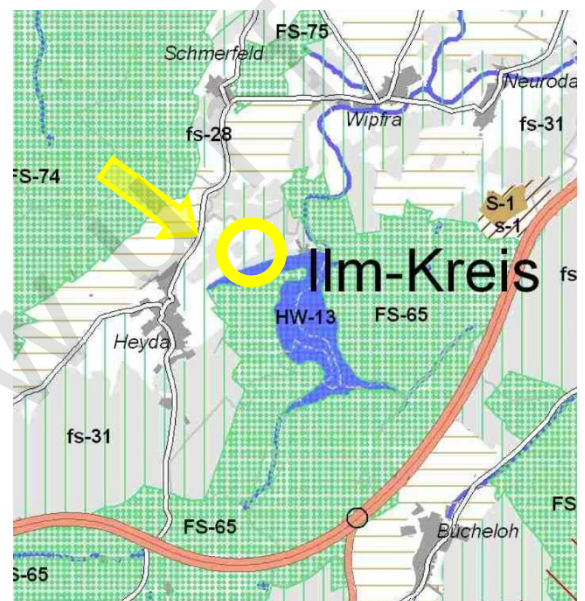
Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes

Im rechtswirksamen Regionalplan Mittelthüringen⁵ ist für den Geltungsbereich in der Raumnutzungskarte das ‚Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung‘ fs-31 ‚Buntsandsteingebiete nördlich und östlich von Ilmenau‘ ausgewiesen.

„Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung unterstützen und ergänzen großräumig übergreifende Gebietssysteme zur Sicherung der für eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendigen, ökologisch intakten Freiraumstruktur, in denen die Vorranggebiete Freiraumsicherung die Kernräume zur Sicherung herausragender Freiraumfunktionen bilden ⇒ **Regionalplan, Z 4-1**“.⁶

Zu den zitierten ‚Vorranggebieten Freiraumsicherung‘ formuliert Z 4-1, dass diese „für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen [und] andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen [sind], soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.“⁷

Seit 2015 ist eine Änderung des Regionalplans Mittelthüringen in Erarbeitung,⁸ welche bereits ein Beteiligungsverfahren durchlaufen hat. Gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 4a Raumordnungsgesetz (ROG) wären somit die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen. Gemäß der dortigen Raumnutzungskarte befindet sich das Plangebiet ebenfalls in einem ‚Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung‘.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Regionalplan Mittelthüringen mit Verortung des Plangebiets (gelb), Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft

- ³ Freistaat Thüringen, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, S. 94.
- ⁴ Freistaat Thüringen, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Erfurt 2024, S. 100.
- ⁵ Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen: Regionalplan Mittelthüringen, Weimar, Aug. 2011.
- ⁶ Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen: Regionalplan Mittelthüringen, S. 67.
- ⁷ Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen: Regionalplan Mittelthüringen, S. 58.
- ⁸ Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen: Regionalplan Mittelthüringen Änderung (1. Entwurf), Weimar, Sep. 2019

Hierzu wird formuliert: „In den zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung der konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“⁹

Für das Vorhaben der geplanten Solaranlage werden nur begrenzte Konflikte zu den genannten Naturgütern erwartet. Eine nähere Prüfung und Bewertung ist im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichts vorgesehen.

5 BISHERIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND INHALTE DER ÄNDERUNG

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ilmenau aus dem Jahr 2017 ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich im Wesentlichen aus der Absicht der Stadt Ilmenau, ausgehend vom Projektvorschlag eines Vorhabenträgers, die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zu ermöglichen. Die Inhalte entsprechen mit der Abstraktion des Flächennutzungsplans denen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans.¹⁰

Folgende Umwidmungen werden vorgesehen:

- (1) Flächen für die Landwirtschaft in Sondergebiet ‚Solarpark‘ (3f)
- (2) Eintrag einer Ortsrandeingrünung an der Südwestseite des Gebiets

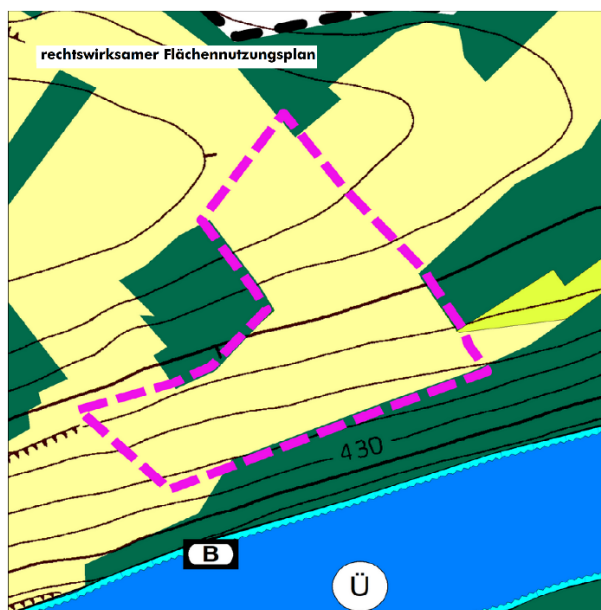
Des Weiteren werden Klarstellungen und Feinanpassungen vorgenommen, insbesondere

- (3) die Darstellung einer vorhandenen Waldfläche westlich an das Sondergebiet angrenzend anstelle von Flächen für die Landwirtschaft
- (4) der Eintrag einer Kennzeichnung zu einem Radonvorsorgegebiet

Die zeichnerischen Änderungen sind der nachfolgenden Gegenüberstellung des bisher rechtswirksamen Flächennutzungsplans zu der beabsichtigten Änderung im Maßstab 1:7.500 zu entnehmen.

⁹ Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhüringen: Regionalplan Mittelhüringen, Änderung (1. Entwurf), S. 77

¹⁰ Die gegenüber dem parallelen Bebauungsplan größere Fläche ergibt sich dadurch, dass hier die querende Straße eingeschlossen ist, die Grenzen von Wald und Ackerflächen aufgrund des größeren Maßstabs graduell anders verlaufen und ein kleiner Waldbereich klarstellend mit überplant wird.



Auszug aus der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplans der Stadt Ilmenau, 2017, mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs



Auszug aus der laufenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ilmenau (Vorentwurf, April 2026), mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs; 3f = Sondergebiet Solarpark

zu (1): Das von der Stadt mitgetragene Vorhaben zur Gewinnung von Solarenergie erfordert als planungsrechtliche Grundlage eine entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan – hier ein Sondergebiet ‚Solarpark‘. Die Abgrenzung ergibt sich aus der zwischen Vorhabenträger und Stadt abgestimmten Fläche des Projektes. Die Nummerierung 3f leitet sich ab aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan und wird hier fortgeführt. Die Systematik bedeutet ‚3‘ für ‚Sondergebiete Infrastruktur‘. Innerhalb des Stadtgebietes sind die einzelnen Gebiete fortlaufend mit Buchstaben, hier ‚f‘ bezeichnet.

zu (2): Mit der Vorgabe einer Ortsrandeingrünung am südwestlichen Gebietstrang wird der prinzipiell gegebenen Sichtbeziehung vom Ortsteil Heyda aus Rechnung getragen. So wird eine besseren Einbettung in das Landschaftsbild gewährleistet.

zu (3): Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche für die Landwirtschaft im Innenwinkel des Geltungsbereichs größer dargestellt als in der Örtlichkeit vorhanden. Dort befindet sich in der Realität ein hoch aufgewachsener Waldbestand – vgl. das nebenstehende Foto, etwa die linke Bildhälfte. Eine abweichende zukünftige Entwicklung ist nicht zu erwarten. Deshalb wird klarstellend eine Korrektur als Darstellung ‚Wald‘ nach der Ist-Situation vorgesehen. Die betroffene Fläche hat eine Größe von ca. 1 ha.



Blick nach Westen (Nordteil), Quelle: isu, September 2025

zu (4): Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird ein Sachverhalt als Kennzeichnung aufgenommen, der bei der Erstaufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2017 noch nicht bestand. Es handelt sich um ein Radonvorsorgegebiet nach § 121 Abs. 1 S. 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) (Radonvorsorgegebiete).

6 WESENTLICHE BERÜHRTE BELANGE

Belange des Umweltschutzes, hier Nutzung erneuerbarer Energien Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) formuliert in § 2 ‚Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien‘: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*¹¹

Damit haben erneuerbare Energien bei Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden Belangen und sind bevorzugt zu berücksichtigen.¹²

Diesen Vorgaben wird mit der Ausweisung eines Sondergebiets ‚Solarpark‘ in besonderer Weise entsprochen.

Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes ‚Solarpark‘ werden voraussichtlich für die nächsten 30 Jahre Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Grundsätzlich verloren gehen diese nicht, da lediglich eine Überstellung erfolgt und eine spätere Rückwidmung möglich bleibt. Das Gelände weist Ackerwertzahlen von 24 bis 31 und somit eine limitierte Ertragskraft auf. Unter einem Wert von 35 sind benachteiligte Gebiete gegeben.¹³

Belange des Natur- und Artenschutzes

Die absehbare Art der Nutzung lässt grundsätzlich nur begrenzte Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten. Negativ-Effekten wie der Überstellung von Boden stehen Positiv-Effekte wie der Verzicht auf den Eintrag von Dünger oder Spritzmittel gegenüber. Ausgleichsmaßnahmen können nach Bedarf in die nachfolgenden Planungen integriert werden.

Prüfungen zum Eingriff und hinsichtlich einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden im parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan vertieft vorgenommen und im weiteren Planungsverlauf im Rahmen des hier zu erstellenden Umweltberichts gewürdigt.

Belange des Landschaftsbildes

Nach der Lage, überwiegend von Wald umfasst und abgerückt von Siedlungen, werden nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet. Zur Ortslage Heyda hin wird vorsorglich eine Eingrünung vorgegeben.

Belange des Immissionsschutzes

Emissionen von Geräuschen und durch elektromagnetische Felder können von einigen typischen Bauteilen von Solaranlagen ausgehen. Durch deren üblicherweise geringen Umfang und die Lage

¹¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

¹² vgl. auch die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) zum Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung unter Punkt 4

¹³ vgl. auch die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) zur Nutzung landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter Punkt 4

abgerückt von Siedlungsgebieten sind keine Konflikte absehbar. Entsprechendes gilt für eventuelle Blendeffekte hinsichtlich von Ansiedlungen oder Verkehrswegen.

Belange von Freizeit und Erholung

Negative Wechselwirkungen mit der nahegelegenen Talsperre und ihren Freizeitfunktionen sind nicht erkennbar.

7 KENNZEICHNUNGEN

Radonvorsorgegebiet

Radonvorsorgegebiet gemäß Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen anzeiger Nr. 51 + 52/2020 vom 21. Dezember 2020.

Hinweis: Das gesamte Gebiet der Stadt Ilmenau ist als Radonvorsorgegebiet ausgewiesen. Damit sind insbesondere die in § 154 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bei Neubauten vorgeschriebenen Maßnahmen zum Schutz vor Radon umzusetzen.

8 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und aus dem Scoping für die Entwurfsfassung dieser Flächennutzungsplanänderung erstellt.

9 VERFAHRENSSTAND UND WEITERES VORGEHEN

Die vorliegende Vorentwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung spiegelt den Stand vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wider.

Nach Vorliegen der Anregungen aus der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung wird die Planung, soweit erforderlich, weiter qualifiziert. Im weiteren Verfahren ist der Umweltbericht noch zu ergänzen.

aufgestellt für die Stadt Ilmenau durch



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im April 2026

 2513 04 FNP Begr VE/be